



**Hygienekonzept des SV Hagen v. 1925 e. V.  
für die Nutzung der Sporthallen in Bad Bramstedt  
-am Schäferberg Nord (Tischtennis)  
-am Gymnasium (Badminton)  
-im Dorfhaus Hagen (Zumba/Orient. Tanz)**

**-Anpassung-**

**Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der  
Landesverordnung zur Bekämpfung des  
Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-  
Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO)**

Verkündet am 17.08. 2021, in Kraft ab 23.08. 2021

Am 17.08.2021 wurde die geänderte Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein, gültig ab 23.08.2021 veröffentlicht.  
Der für den Sport maßgebliche § 11 hat einige Änderungen erfahren.

Danach ist die **Sportausübung** wie folgt zulässig:

Es wird die bereits angekündigte landesweite Testpflicht im Sinne der 3G-Regel (Zutritt nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen) in einer Vielzahl von Innenbereichen umgesetzt. **Die Verordnung tritt am 23. August** in Kraft und gilt bis zum 19. September 2021.

- **Die Obergrenze für Teilnehmer\*innen entfällt**
- **Abstands- und Kontaktbeschränkungen bestehen bei der Sportausübung nicht mehr. Grundsätzlich kann wieder in allen Personenkonstellationen Sport getrieben wrden;**
- **Bei der Sportausübung im Innenbereich wird die Testpflicht eingeführt.**
- Eine Testpflicht **entfällt** bei Vorlage eines anerkannten Immunisierungsnachweises (vollständige Impfung oder Genesung).
- Bei der Sportsausübung in geschlossenen Räumen sind die **Kontaktdaten** der Teilnehmenden sowie der Besucherinnen und Besucher sind zu erheben.
- Bei Sportwettbewerben sind die **Kontaktdaten** der Teilnehmenden zu erheben.

## Erwachsenenbereich

Teilnehmen dürfen also nur Sportkameradinnen und Sportkameraden, die **getestet** sind und dies auch nachweisen können. **Personen, die geimpft oder genesen sind und dies nachweisen können, sind den getesteten Personen gleichgestellt!** Zudem dürfen bei diesen Personen aktuell keine typischen Symptome (z. B. Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- und Geschmacksverlust) oder Anhaltspunkte einer Infektion vorhanden sein.

**Geimpfte Personen** können den üblichen gelben Impfausweis oder eines Impfnachweis in elektronischer Form (z. B. Corona-Warn-App, Cov-Pass-App oder Luca-App) vorlegen.

**Genesene Personen** legen einen Genesenennachweis vor.

Drei Testmöglichkeiten werden anerkannt:

- **sog. Antigentests** (unter Aufsicht eines Dienstleisters), **nicht älter als 24 Stunden**; (§ 2 Nr. 7 Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV))
- **PCR-Test** (oder anderer molekularbiologischer Test), **nicht älter als 48 Stunden**;

Der Nachweis ist in verkörperter (schriftlicher) oder digitaler Form vorzulegen.

Zur Kontrolle reicht die Inaugenscheinnahme des Nachweises aus.

Das Anfertigen von Kopien, Notizen oder Fotos ist aus Datenschutzgründen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Person zulässig!

- **Ebenfalls gültig sind für den Trainingsbetrieb und in Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache (Siehe unten die Hinweise zum Spielbetrieb) die sog. Selbsttests.** Die Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmVO) verlangt im Wortlaut, dass der **Test vor Ort unter Aufsicht** desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist. Dies ist in diesem Fall der gastgebende Sportverein.

## Punktspielbetrieb

Die Gastmannschaften werden eine halbe Stunde vor Punktspielbetrieb am Halleneingang vom jeweiligen Kapitän der Heimmannschaft abgeholt.

Der Kapitän der Heimmannschaft nimmt am Halleneingang die Dokumente (Impf-, Genesen- oder Testnachweis) in Augenschein.

In Ausnahmefällen kann zwischen den Kapitänen der beiden Mannschaften vorab ein Selbsttest vor Ort unter Aufsicht vereinbart werden. In diesem Fall stellt der SV Hagen den Selbsttest zum Selbstkostenpreis (derzeit 2,00 €) zur Verfügung.

Für die Gastmannschaften wird jeweils eine separate Damen- und Herrenumkleide (vom Halleneingang Richtung Sporthalle) rechts zur Verfügung gestellt, die sich, im Falle von mehreren Punktspielen gleichzeitig, die Gastmannschaften teilen müssen. Zur Wahrung der Abstandspflicht sind die Gastmannschaften verpflichtet, diese nacheinander zu benutzen.

Für ein längeres Einspielen wird den Gastmannschaften empfohlen, die Kontaktdaten der Punktspielteilnehmer einschließlich möglicher Zuschauer (Name, Vorname, Adresse u. Telefonnummer) bei Punktspielen vorab per Mail mitzuteilen. Diese werden von den Kapitänen der Heimmannschaft entsprechend den Vorgaben der DSGVO zeitgerecht vernichtet.

### Schüler und Jugendbereich

- für Schülerinnen und Schüler **bis zum vollendeten siebten Lebensjahr werden keine Nachweise verlangt.**
- **minderjährige Schülerinnen und Schüler** (also alle im Alter ab 7 Lebensjahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) **müssen einen schulischen Nachweis erbringen**, aus dem hervorgeht, dass sie im Rahmen eines schulischen Schutzkonzeptes an wöchentlich zweimaligen Testungen teilnehmen.
- **Bildungsministerium wird in Kürze für die Schulen eine Musterbescheinigung erstellen. Durch diese Bescheinigung können die Schülerinnen und Schüler ihre in der Schule durchgeführten Corona-Test (und Ergebnisse) auch außerhalb der Schule vorlegen.**

**Ansonsten gilt weiterhin das Hygienekonzept des SV Hagen vom 20.05.2021 fort:**

1.

#### **Keine Teilnahme bei Krankheitssymptomen**

Sportlerinnen und Sportler, die unter Krankheitssymptomen leiden, die dem des SARS-Cov2-Virus typisch sind (Fieber, Halsschmerzen, Husten, Kopf- und Gliederschmerzen, aber auch Geruchs- und Geschmackslosigkeit, Erbrechen und Durchfall), sind von der Teilnahme am Sport ausgeschlossen.

2.

#### **Distanzregeln sind einzuhalten**

Abstands- und Kontaktbeschränkungen bestehen **bei der Sportausübung** nicht mehr. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Sportler\*innen untereinander und zu den Trainerinnen und Trainern muss jedoch gewahrt werden, wenn die Teilnehmer\*innen in der Sportausübung pausieren oder den Sport gerade nicht ausüben. In den *Leitplanken des DOSB* wird sogar die Wahrung eines Mindestabstandes von 2 Metern empfohlen. Der Zutritt zu den Hallen bzw. Räumlichkeiten hat unter Vermeidung von Warteschlangen zu erfolgen. Größere Fahrgemeinschaften zum Sport/Training sollten vorerst ausgesetzt werden.

3.

#### **Körperkontakte müssen unterbleiben**

Händeschütteln, Abklatschen, Umarmungen im Rahmen von Tor- oder Punktejubiläum müssen unterbleiben. Körperliche Hilfestellung bei Übungen ist unzulässig. Ausgenommen sind nur Körperkontakte beim Leisten von Erster Hilfe, sofern erforderlich, zumutbar und vom Verletzten gewünscht.

4.

#### **Einhalten von Hygieneregeln**

Das Infektionsrisiko soll durch häufiges Händewaschen und regelmäßige Desinfektion reduziert werden. Der SV Hagen stellt für die Sparten Desinfektions- und Hygienemittel zur Verfügung. Stark genutzte Bereiche und Flächen (z. B. Tische, Stühle) sowie gemeinsam genutzte Sportgeräte sind anschließend zu desinfizieren. Sofern möglich, sind die genutzten Räumlichkeiten während und insbesondere nach jeder Übungseinheit gut durchzulüften.

5.

#### **Nutzung von Umkleideräumen und Duschen**

Die Nutzung der Toiletten ist möglich. Für die Nutzung von Umkleidekabinen und Duschen sind grundsätzlich die Hygieneregeln des Hallenbetreibers maßgeblich. Seitens des SV Hagen wird angeraten, die Duschräume immer nur von **zwei Personen** gleichzeitig zu nutzen, und zwar jeweils nur die linke und die rechte Dusche. Während und nach dem Duschen sind die Duschräume, wenn möglich, permanent zu lüften. Nach dem Duschen sorgt jede(r) Nutzer\*in für die gründliche Reinigung des von ihm genutzten Duschbereiches.

In Umkleideräumen beträgt der Mindestabstand mindestens 1,5 m, die Anzahl der gleichzeitigen Nutzer ist der Kabinengröße anzupassen.

#### **6. Zuschauer**

Zuschauer sind in den vom SV Hagen genutzten Indoor-Sportanlagen zur Zeit nicht zulässig, da eine entsprechende Kontrolle von Test-, Impf- und Genesenennachweisen und die Einhaltung der Bestimmungen aus § 5 ff der Bekämpfungsverordnung durch den jeweiligen Sparten- bzw. Übungsleiter nicht geleistet werden kann.

7.

#### **Empfehlungen der Fachverbände beachten**

Der DOSB und einige Sportfachverbände haben für ihre Sportarten bereits Empfehlungen für die Wiederaufnahme des Sportbetriebes entworfen, z. B. [Deutscher Tischtennis-Bund](#), [Deutscher Badminton-Verband](#), herausgegeben. Realisierbare Empfehlungen sollten vor Aufnahme des Sportbetriebs umgesetzt werden und sind zur Information der Sportlerinnen und Sportler mit Hinweis auf deren Verbindlichkeit auszuhängen.

8.

#### **Risiken einschätzen und vermeiden**

Die Teilnahme am „Indoor-Sport“ erfolgt freiwillig.

Alle Gemeinschaftssporttreibenden, insbesondere aber diejenigen, die einer (z. B. vom RKI) definierten Risikogruppe angehören, sollten sich darüber im Klaren sein, dass trotz aller getroffenen Sicherheitsvorkehrungen das Risiko einer möglichen Infektion mit dem Sars-Covid-2-Virus nicht gänzlich auszuschließen ist. Sofern ein ungutes Gefühl besteht, sollte lieber auf die gemeinsame Sportausübung verzichtet werden. Hier wird an die Eigenverantwortung eines jeden erwachsenen Sportlers/einer jeden Sportlerin appelliert! Für die Umsetzung dieser Hygieneregeln sind die jeweiligen Sparten- bzw. Übungsleiter verantwortlich.

Hagen, 22.08.2021

*Gerd Springmann*

-1. Vorsitzender-